Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/10/23 P5/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1963

Norm

PatG §163

Rechtssatz

a) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Feststellungsgegenstand unter das bestimmt bezeichnete Patent fällt, kommt es nur darauf an, ob die wesentlichen, in den Patentansprüchen zum Ausdruck kommenden Merkmale der Erfindung beim Feststellungsgegenstand wiederkehren.

b) Das Patent des Geklagten ist im Feststellungsverfahren nicht auf Neuheit oder Erfindungseigenschaft zu prüfen; vielmehr hat alles, was in der Patentschrift als neu bezeichnet wird, in diesem Verfahren auch als neu zu gelten.

Veröff: PBl 1964,52 = ÖBl 1964,25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PGH0002:1963:RS0105350

Dokumentnummer

JJR_19631023_PGH0002_00000P00005_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at